

Az.: 2 A 394/10
3 K 1389/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Besoldung; amtsangemessene Alimentation
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 30. Mai 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. April 2010 - 3 K 1389/08 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger ist Beamter im Dienst des Beklagten und erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 11. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage auf Feststellung, dass seine Besoldung seit 2005 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen worden und der Beklagte verpflichtet sei, seit diesem Zeitpunkt rückwirkende Differenzbeträge zu zahlen, abgewiesen. Aufgrund des besoldungsrechtlichen Vorbehalts des Gesetzes und des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers könne Beamten auch dann, wenn die Verfassungsmäßigkeit ihrer Alimentation infrage stehe, keine Besoldungsleistungen zugesprochen werden, die gesetzlich nicht vorgesehen seien. Darüber hinaus sei der Zahlungsanspruch verspätet vorgetragen worden. Der Beamte könne nicht erwarten, dass er ohne eigenes Zutun nachträglich in den Genuss der Befriedigung eines jahrelang zurückliegenden Unterhaltsbedarfs komme, den er selbst gegenüber seinem Dienstherrn zeitnah nicht geltend gemacht habe. Der Kläger habe die Verfassungswidrigkeit der Besoldung nicht schlüssig dargelegt, so dass keine Veranlassung bestanden habe, nach Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Eine solche Darlegung könne nicht durch Verweis auf andere Gerichtsentscheidungen ersetzt

werden. Im Übrigen wäre die Besoldung erst dann nicht mehr amtsangemessen, wenn die finanzielle Ausstattung der Beamten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibe. Hierfür bestünden in Anlehnung an die Feststellungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 2009 - 2 KO 334/06 - aber weder in Bezug auf die Einkommensentwicklung bei den Angestellten des öffentlichen Dienstes noch bei der Einkommensentwicklung der Angestellten der Privatwirtschaft im Vergleich zu Beamten der Besoldungsgruppe A10 keine Anhaltspunkte.

- 3 Der Kläger trägt in der Begründung seines Zulassungsantrags vor, die Berufung sei aus den Gründen des § 124 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 VwGO zuzulassen. Für einen möglichen Erfolg seiner Feststellungsklage sei er nicht verpflichtet, die von ihm geltend gemachte Unteralimentation im Einzelnen (z. B. anhand von Berechnungen und Tabellen) darzulegen und zu beziffern. Vielmehr sei es Sache des Dienstherrn, die amts- angemessene Alimentation zu gewährleisten. Das Verwaltungsgericht hätte den Beklagten auffordern müssen, die entsprechenden Berechnungen durchzuführen. Es wäre sodann zu dem Ergebnis gekommen, dass seine Alimentation nicht mehr angemessen und in verfassungswidriger Weise zu niedrig sei und hätte gemäß Art. 100 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen müssen, ob das nach § 17 Sächsisches Besoldungsgesetz als Landesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz, die hierauf erlassene Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung sowie das Sächsische Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar sei. Insoweit werde darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht - 1 A 1525/08 - die Frage vorgelegt habe, ob die Besoldung der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen in den Kalenderjahren 2003 und 2004 verfassungsgemäß gewesen sei. Ferner werde auf ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig - 7 A 357/05 - verwiesen, in dem von Seiten des dortigen Beklagten Rechenwerke für „Vergleichsgruppen-Angestellten“ erstellt worden seien. Auch in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt - 1 L 453/05 - seien zur Kürzung des Weihnachtsgeldes für das Jahr 2003 Auskünfte zur Einkommensentwicklung von Beamten und Richtern sowie gesondert von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst eingeholt worden. Die Rechtssache habe grundlegende Bedeutung,

weil hiervon alle dem sächsischen Landesrecht unterliegenden Beamten betroffen seien. Die Rechtssache weise zudem besondere Schwierigkeiten auf, weil sie in tatsächlicher Hinsicht signifikant vom Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Streitfällen abweiche.

- 4 1. Die Berufung ist nicht wegen eines Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen.

- 5 Verfahrensfehler sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht, d. h. die Pflicht von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln und die erforderlichen Beweise zu erheben, gehört. Es kann dahinstehen, ob ein solcher Verfahrensfehler - wie der Kläger meint - hier deshalb vorliegt, weil das Verwaltungsgericht zu der streitgegenständlichen Frage der amtsangemessenen Alimentation seit dem Jahr 2005 keine weitere Sachaufklärung betrieben hat. Denn das Urteil beruht darauf nicht ausschließlich. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung neben der Begründung, der Kläger habe die Verfassungswidrigkeit der Besoldung nicht schlüssig dargelegt, kumulativ ausgeführt, dass die Besoldung des Klägers im Übrigen nur dann nicht mehr amtsangemessen wäre, wenn die finanzielle Ausstattung der Beamten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibe, wofür nach der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 2009 - 2 KO 334/06 - aber weder in Bezug auf die Einkommensentwicklung der Angestellten des öffentlichen Dienstes noch bei der Einkommensentwicklung der Angestellten der Privatwirtschaft im Vergleich zu Beamten der Besoldungsgruppe A 10 Anhaltspunkte bestünden. Das Verwaltungsgericht hat das vom Kläger mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung angegriffene Urteil sonach auf mehrere von einander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt. In diesem Fall genügt der Zulassungsantrag nur dann den Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens in der Begründung seines Antrags formgerecht für jede dieser Erwägungen darlegt, warum sie nach seiner Auffassung das vom Gericht gefundene Ergebnis nicht trägt (vgl. Senatsbeschl. v. 27. Januar 2010 - 2 A 430/08 -, juris; Senatsbeschl. v. 5. Juli 2010 - 2 A 92/09 -). Hieran fehlt es jedoch.

- 6 Der Kläger hat weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils vorgetragen noch hat er Gründe dargelegt, dass auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Urteils des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts, das eine eingehende Auswertung der Einkommensentwicklung im gehobenen Dienst in den vergangenen Jahren vorgenommen und auf das das Verwaltungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, eine weitere Sachaufklärung oder Beweiserhebung notwendig gewesen wäre. Der bloße Hinweis auf andere Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Frage der amtsangemessenen Alimentation befasst haben, genügt nicht.
- 7 2. Der vom Kläger vorgetragenen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) bleibt ebenfalls ohne Erfolg.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit sowie einen Hinweis auf die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 9 Der Kläger hat in seinem Zulassungsantrag indes keine diesen Anforderungen entsprechende Rechtsfrage aufgeworfen. Der allgemeine Hinweis, die Rechtssache habe grundlegende Bedeutung, weil alle dem sächsischen Landesrecht unterliegenden Beamten betroffen seien, genügt dem vorgenannten Darlegungserfordernis nicht.
- 10 3. Auch im Hinblick auf die geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) fehlt es an einer ausreichenden Darlegung, § 124a Abs. 4 Nr. 4 VwGO.
- 11 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h.

überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Insoweit hätte es einer konkreten Bezeichnung der Rechtsfragen in Bezug auf die sich solche Schwierigkeiten stellen, bedurft (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, a. a. O.). Dies wird in dem Begründungsschriftsatz nicht vorgenommen.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht und die Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG. Dabei ist vom Auffangwert auszugehen, da sich sowohl das Feststellungsbegehren als auch das Leistungsbegehren nicht betragsmäßig beziffern lassen. Eine Verdoppelung des Auffangwertes - wie vom Verwaltungsgericht vorgenommen - kommt indes nicht in Betracht, weil die Anträge auf dasselbe wirtschaftliche Interesse gerichtet sind.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht